

Aufforderung ; Bekanntmachung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 43-44

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

nahme der Beisteuern und auf das Boni von 700 Fr. gerechnet, welches ihm von dem Genfer Komitee bei Gelegenheit der letzten Generalversammlung angekündigt worden war. Unglücklicherweise zeigte es sich, als uns die Kasse zugeschickt wurde, dass das Boni, welches dazu dienen sollte, einen Teil der Redaktionskosten zu decken, auf die Summe von 275 Fr. 90 Rappen zusammengesmolzen war und dies, weil nach der Generalversammlung der Sitzungsbericht gemacht und verschiedene Kosten abgetragen werden mussten, die von dem Genfer Komitee weder in Rechnung gebracht werden konnten, noch gebracht worden waren.

Jede Zeitungsnummer kostet — so wie sie bis jetzt hergestellt worden ist — im Durchschnitt 115 Fr.

Unsere Einnahmen belaufen sich daher für das Jahr 1904 auf:

Rest der Genfer Kasse	Fr. 275 90
Beiträge für 1904, den Einnahmen des vergangenen Jahres nach gerechnet . . .	» 1,060 —
Summe	Fr. 1,335 90

Unsere Ausgaben belaufen sich auf:

(« Schweizer Kunst ».) Rechnung für die Nummern vom Oktober, November und Dezember, ungefähr		Fr. 345 —
Unvorhergesehenes ungefähr		» 150 —
		Fr. 495 —
Differenz	»	840 —

Die zu Gebote stehende Einnahme würde daher gestatten, 7 Nummern zum Preise von 115 Fr. zu erstellen, da aber die Nummer der Generalversammlung immer umfangreich ist, so muss man 6 Nummern rechnen.

Da der Januar schon erschienen ist, so werden wir vor der Generalversammlung eine Februar-März-Nummer, eine April-Mai-Nummer und eine Juni-Juli-Nummer, welche den Sitzungsbericht der Generalversammlung bilden wird, erscheinen lassen. Es würde dem folgenden Centralkomitee überlassen sein, noch 2 Nummern im Jahre 1904 zu ermöglichen.

Es ist unmöglich, mit den Einnahmen des Jahres mehr zu leisten und werden die Sektionen diese Lage zu prüfen haben, wenn sie dem Centralkomitee ein umfassenderes Programm auferlegen wollen. Es müsste alsdann entweder die Jahresbesteuer oder der Preis der Zeitung gesteigert werden.

Die Februar-Nummer wird die verbesserte Wohnungsliste der Gesellschaftsmitglieder enthalten. Die Verbesserung ist unumgänglich notwendig.

Aufforderung.

Die Herren Kassenverwalter der Sektionen sind inständig gebeten, die Beiträge der Sektionsmitglieder (4 Fr.) sammeln zu wollen und deren Betrag von jetzt ab bis spätestens zum 15. März d. J. an Herrn Kassenverwalter Gustav Chable, Architekt in Neuenburg, gelangen zu lassen.

Die Zeitung „Schweizer Kunst“ verlangt Mitarbeiter.

Bekanntmachung.

Die Eidgenössische Kunstkommission nimmt Anerbieten für die zu besetzende bezahlte Stellung eines Generalkommissärs an der Schweizerischen Kunstaussstellung in Lausanne entgegen.

Amtsduer: Vom 1. Juni bis zum 30. November 1904.

Referenzen erbeten. Es wird vollkommene Kenntnis der französischen und deutschen Sprache verlangt.

Schriftliche Anerbieten sind zu richten an Herrn Gust. Jeanneret in Cressier.

SCHWEIZERISCHE KUNSTAUSSTELLUNG.

Das Programm und Reglement der Schweizerischen Kunstaussstellung, welche beide von der unteren Verwaltungskommission ausgearbeitet wurden, betreffen die Eröffnung der gegen den 15. oder 20. August in Lausanne stattfindenden Schweizerischen Kunstaussstellung. Das Gebäude wird der Eidgenossenschaft am 23. Juli übergeben werden und können alsdann die Einsendungen von der Jury ausgepackt, geprüft und hierauf geordnet und aufgestellt werden.

Die Lieferungszeit wird wahrscheinlich vom 10. bis 20. Juli dauern.

Die Jury würde nach einer doppelt von der Schweizer Maler- und Bildhauergesellschaft verfassten Vorschlagsliste gewählt werden. Sie könnte sich für die Aufstellung der Kunstwerke spezialisieren.